

einer Wahlperiode (im Jahre 1949 spätestens am 6. April) auf, Vorschläge einzureichen.

(2) Jede Partei und Organisation ist berechtigt, ein Drittel der Gesamtzahl der Schöffen und Geschworenen vorzuschlagen.

(3) Die Schöffen, die für das Landgericht oder eine auswärtige Strafkammer benötigt werden, sollen am Sitze dieser Gerichte oder in deren näherer Umgebung wohnen. Das gleiche gilt für die Geschworenen hinsichtlich der Orte, an denen Schwurgerichtstagungen stattfinden.

(4) Die Kreisvorstände der Parteien und Organisationen haben die Vorschlagslisten bis zum 26. Oktober vor Beginn einer Wahlperiode (im Jahre 1949 bis zum 26. April) den Räten der kreisfreien Städte und Landkreise einzureichen.

### §3

Die Vorschlagslisten sind in der Zeit vom 27. Oktober bis zum 3. November vor Beginn einer Wahlperiode (im Jahre 1949 in der Zeit vom 27. April bis zum 3. Mai) in den kreisfreien Städten und am Sitz der Räte der Landkreise öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind eine Woche vorher öffentlich bekanntzumachen.

### §4

Gegen die Vorgeschlagenen kann innerhalb der Auslagefrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

### §5

(1) Die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen bilden im Oktober jedes dritten Jahres einer Wahlperiode (im Jahre 1949 im April) einen Ausschuß für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, der sich aus einem Vertreter jeder demokratischen Partei und Organisation zusammensetzt. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Vorschlagslisten erhobenen Einsprüche und berichtigt die Listen.

(2) Der Ausschuß hat die Listen spätestens am 12. November vor Beginn einer Wahlperiode (im Jahre 1949 spätestens am 12. Mai) den Vorsitzenden der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen vorzulegen und Vorschläge für die Wahl zu